Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Per E-Mail:

ViS-Dokument: 90556/2021

Einbürgerungsbehörden des
des Landes Schleswig-Holstein

staatsangehoerigkeit@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-[redacted]

lt. Verteiler

nachrichtlich:

Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein

Kommunale Landesverbände

Kiel, 18.01.2022

Identitätsnachweis im Einbürgerungsverfahren mit abgelaufenem Nationalpass

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der mit Erlass zur Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit vom 08.08.2019 versandten Handlungsempfehlung zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren, IV. Beweislast und -mittel, muss die Einbürgerungsbehörde regelmäßig die Vorlage eines Ausweises oder anderer Identitätsnachweise verlangen.

Aufgrund aktuell wiederholter Anfragen zu der Anerkennungsfähigkeit von abgelaufenen Nationalpässen bei der Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit im Einbürgerungsverfahren bitte ich, Folgendes zu beachten:

Die Vorlage eines abgelaufenen Nationalpass bedeutet nicht, dass damit die Identität und die Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person grundsätzlich nicht nachgewiesen werden kann. Ob ein abgelaufener Nationalpass ausreichend ist, lässt sich immer nur im jeweiligen Einzelfall und im gesamtzeitlichen Kontext ggfs. mit den weiteren eingereichten Unterlagen beantworten.

Bei Nationalpässen, die bereits mehr als 10 – 20 Jahre vor der Antragstellung abgelaufen sind, kann eine Aufforderung zur Neubeantragung erforderlich sein. Bei Nationalpässen, die erst vor Kurzem abgelaufen sind, kann eine andere Bewertung geboten sein.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. [redacted]